

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4502
Urteil Nr. 95/2009 vom 4. Juni 2009

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, den Zugang zur Beschäftigung und zu Aufstiegsmöglichkeiten, den Zugang zu einem selbständigen Beruf und die ergänzenden Systeme der sozialen Sicherheit », gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Juli 2008 in Sachen Sylvie Hannevart und des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern gegen die VoG « Centre de loisirs. Au bon temps des Pilifs », dessen Ausfertigung am 18. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 30 § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, den Zugang zur Beschäftigung und zu Aufstiegsmöglichkeiten, den Zugang zu einem selbständigen Beruf und die ergänzenden Systeme der sozialen Sicherheit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er in Bezug auf die Frist für die Zivilklagen, die sich aus der Anwendung des vorerwähnten Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse ergeben, zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Begünstigten dieses Gesetzes führt, nämlich den Arbeitnehmern einerseits und den anderen Begünstigten des Gesetzes andererseits, indem die Zivilklagen einer Frist von fünf Jahren nach dem Ereignis, das die Klage ausgelöst hat, unterliegen, ohne dass diese Frist für die Arbeitnehmer mehr als ein Jahr nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses betragen darf?

2. Verstößt Artikel 30 § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, den Zugang zur Beschäftigung und zu Aufstiegsmöglichkeiten, den Zugang zu einem selbständigen Beruf und die ergänzenden Systeme der sozialen Sicherheit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 26 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches und mit Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches, indem er die Arbeitnehmer, die dem Gesetz vom 7. Mai 1999 unterliegen, und die anderen Arbeitnehmer oder Begünstigten von mit strafrechtlichen Sanktionen einhergehenden Normen des Sozialrechts oder der sozialen Sicherheit, unterschiedlichen Verjährungsfristen in Bezug auf aus Straftaten sich ergebende Zivilklagen unterwirft? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Das Gesetz vom 7. Mai 1999 « über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, den Zugang zur Beschäftigung und zu Aufstiegsmöglichkeiten, den Zugang zu einem selbständigen Beruf und die ergänzenden Systeme der sozialen Sicherheit » wurde durch Artikel 40 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern aufgehoben.

Artikel 30 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 bestimmte vor dieser Aufhebung:

« Die Strafverfolgung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse verjährt in fünf Jahren nach dem Ereignis, das die Strafverfolgung ausgelöst hat. In Abweichung von Artikel 21 Absatz 2 des einleitenden Titels des Strafgesetzbuches beläuft sich die Verjährungsfrist weiterhin auf fünf Jahre im Falle der Kontraventionalisierung eines Vergehens.

Zivilklagen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse ergeben, verjähren in fünf Jahren nach dem Ereignis, das die Klage ausgelöst hat, ohne dass diese Frist für Arbeitnehmer mehr als ein Jahr nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses betragen darf ».

Diese Bestimmung gehörte zu Kapitel VI (« Strafbestimmungen ») des Gesetzes vom 7. Mai 1999.

*In Bezug auf die erste präjudizielle Frage*

B.2. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Opfern einer der in Artikel 25 dieses Gesetzes erwähnten strafbaren Handlungen vorsehe, und zwar einerseits den Personen, die als Arbeitnehmer Opfer einer dieser strafbaren Handlungen seien, und andererseits denjenigen, die in einer anderen Eigenschaft als derjenigen eines Arbeitnehmers Opfer einer dieser strafbaren Handlungen seien.

Die Letztgenannten verfügen ab der strafbaren Handlung über eine Frist von fünf Jahren, um eine Zivilklage aufgrund dieser strafbaren Handlung einzureichen, während die Opfer der erstgenannten Kategorie nur über eine solche Frist verfügen, wenn die Arbeitsbeziehung, während deren die strafbare Handlung begangen wurde, nicht vor Ablauf einer Frist von vier Jahren nach der genannten strafbaren Handlung endet.

B.3. Bei den betreffenden Arbeitnehmern handelte es sich gemäß Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 um « die Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags

Arbeitsleistungen erbringen, und die Personen, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags Arbeit unter der Aufsicht einer anderen Person verrichten, einschließlich der Lehrlinge ».

B.4. Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 bestimmte in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2000 « über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten » abgeänderten Fassung:

« Unbeschadet der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldstrafe von 26 bis 500 Euro oder mit nur einer dieser Strafen belegt:

1. Arbeitgeber, ihre Bediensteten oder Beauftragten sowie alle Personen im Sinne von Artikel 7, die gegen die Bestimmungen von Artikel 8 verstoßen;

2. Arbeitgeber, ihre Bediensteten oder Beauftragten, die gegen die Bestimmungen von Artikel 12 verstoßen;

3. alle Personen, die gegen die Bestimmungen von Artikel 17 verstoßen;

4. wer der als diskriminierend anerkannten Situation nicht innerhalb der durch den Richter aufgrund von Artikel 21 festgelegten Frist ein Ende gesetzt hat;

5. alle Personen, die gegen die Bestimmungen der Ausführungserlasse dieses Gesetzes verstoßen;

6. alle Personen, die die aufgrund dieses Gesetzes organisierte Aufsicht behindern ».

B.5. In den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung wurde keinerlei Element zur Festlegung der Zielsetzung des Gesetzgebers angeführt.

Wie in B.1 angeführt wurde, wurde die fragliche Bestimmung durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 aufgehoben.

Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, die mit gewissen Verfehlungen verbundene Sanktion verschärfen zu müssen, indem er sie als Straftat einstuft, entspricht es nicht dieser Zielsetzung, auf die Klagen auf Wiedergutmachung der durch diese Verfehlungen entstandenen Schäden die Verjährung von Zivilklagen aufgrund von Verfehlungen, die nicht strafrechtlich sanktioniert werden, zur Anwendung zu bringen.

Der in B.2 beschriebene Behandlungsunterschied ist nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.6. Die erste präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

*In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage*

B.7. Der Hof wird gebeten, über die Vereinbarkeit des Behandlungsunterschieds, der durch Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 eingeführt werde, zwischen einerseits den in diesem Gesetz genannten Arbeitnehmern und andererseits den « anderen Arbeitnehmern oder Begünstigten von mit strafrechtlichen Sanktionen einhergehenden Normen des Sozialrechts oder der sozialen Sicherheit » mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern die Verjährungsfrist für eine sich aus einer Straftat ergebende Zivilklage, die durch die Erstgenannten eingeleitet werde, sich von der Verjährungsfrist einer solchen Klage, die durch die Letztgenannten eingereicht werde, unterscheide.

B.8. Angesichts der Antwort auf die erste präjudizielle Frage braucht die zweite präjudizielle Frage nicht beantwortet zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern er bestimmt, dass die Verjährungsfrist für die Arbeitnehmer nicht mehr als ein Jahr nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses betragen darf, verstößt Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, den Zugang zur Beschäftigung und zu Aufstiegsmöglichkeiten, den Zugang zu einem selbständigen Beruf und die ergänzenden Systeme der sozialen Sicherheit » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juni 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior